

13. III. 1917

## Der Zahlungsverkehr mit dem Ausland.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 105) wird folgendes bestimmt:

Art. 1. Bei allen Personen und Firmen, die gewerbsmäßig Geldwechslergeschäfte betreiben (Geldwechsler), dürfen 1. deutsche Geldsorten, Reichskassenscheine, Banknoten und Darlehnskassenscheine gegen ausländische Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und vergleichen, 2. ausländische Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und vergleichen gegen deutsche Geldsorten, Reichskassenscheine, Banknoten und Darlehnskassenscheine Zug um Zug umgewechselt werden. Der Gesamtbetrag der für Rechnung einer und derselben Person oder Firma bei einem oder mehreren Geldwechslern innerhalb eines Kalendertags vorgenommenen Geldumwechslungen darf eintausend Mark nicht überschreiten.

Über die auf Grund des Abs. 1 Riffer 2 erworbenen ausländischen Zahlungsmittel darf im Ausland innerhalb eines Kalendermonats bis zum Betrage von eintausend Mark verfügt werden.

Auf den Verkehr zwischen Geldwechslern findet der Abs. 1 keine Anwendung.

Art. 2. Ohne Einwilligung der Reichsbank ist gestattet, innerhalb eines Kalendertags im Gesamtbetrag von höchstens eintausend Mark, jedoch innerhalb eines Kalendermonats nicht über den Gesamtbetrag von dreitausend Mark hinaus 1. deutsche Geldsorten, Reichskassenscheine, Banknoten und Darlehnskassenscheine nach dem Ausland zu überbringen oder überbringen zu lassen; 2. zugunsten einer und derselben im Ausland ansässigen Person oder Firma auf Reichswährung lautende Zahlungsmittel zu versenden oder verleihen zu lassen; 3. gegenüber einer und derselben im Ausland ansässigen Person oder Firma zum Zwecke des Erwerbes von Waren Verbindlichkeiten in Reichs- oder ausländischer Währung einzugehen oder bei einer solchen Person oder Firma Waren im Wege des Tausches gegen Rüss- oder Gewinnanteilscheine zu erwerben; 4. über Forderungen gegen eine und dieselbe im Ausland ansässige Person oder Firma zu verfügen, insbesondere auch sie einzuziehen, soweit nicht die Einziehung schon nach § 3 Abs. 4 der Verordnung gestattet ist.

Art. 3. Die Ermittlung des Wertes von Beträgen in ausländischer Währung im Sinne dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz (Gesetzblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 402).

Art. 4. Reichs- und unmittelbare Staatsbehörden bedürfen der im § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Verordnung vorgeschriebenen Einwilligung der Reichsbank nicht.

Art. 5. Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 3 Abs. 1, 2, 4 der Verordnung finden keine Anwendung, soweit die Verfügung die Verbindung oder Überbringung oder die Eingehung der Verbindlichkeit lediglich den Erwerb von Proviant, Heiz- oder Betriebsstoffen für den eigenen Bedarf eines Schiffes für die Dauer einer Reise oder die Bezahlung notwendiger Aufbesserungen eines Schiffes bezwekt.

Art. 6. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 der Verordnung findet auf den Erwerb von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reiches keine Anwendung.

Art. 7. Es ist unbeschränkt zulässig, 1. belgische Geldsorten und Banknoten sowie Auszahlungen, Anweisungen, Scheids und Wechsel in belgischer Währung auf Belgien und Forderungen in belgischer Währung gegen in Belgien ansässige Personen oder Firmen gegen Zahlungsmittel oder Forderungen in deutscher Währung zu laufen; 2. über belgische Geldsorten und Banknoten sowie über Auszahlungen, Anweisungen, Scheids und Wechsel in belgischer Währung auf Belgien und über Forderungen in belgischer Währung gegen in Belgien ansässige Personen oder Firmen sowie über Kredite in belgischer Währung bei solchen Personen oder Firmen zum Zwecke des Erwerbes von Zahlungsmitteln oder Forderungen in deutscher Währung oder zugunsten einer Person oder Firma, die im Ausland oder in Belgien oder in Luxemburg ansässig ist, zu verfügen.

Gegenüber Belgien und Luxemburg findet der § 3 Abs. 1 und 3 der Verordnung keine Anwendung; der Abs. 2 findet insofern keine Anwendung, als es sich um den Erwerb von Waren handelt.

Über Forderungen in Reichswährung gegen eine in Belgien oder Luxemburg ansässige Person oder Firma darf zugunsten einer Person oder Firma, die im Ausland oder in Belgien oder in Luxemburg ansässig ist, ohne Einwilligung der Reichsbank verfügt werden.

Unter Belgien im Sinne der Abs. 1 bis 3 sind die von den deutschen Truppen besetzten Gebiete Belgiens zu verstehen.

Art. 8. Auf den Postanweisungs-, Postscheck-, Postnachnahm- und Postaustragsverkehr finden die Vorschriften der Verordnung keine Anwendung.

Art. 9. Die Bekanntmachung tritt am 9. Februar 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung, betreffend den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, vom 22. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 53) außer Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.